

Dr. Andreas Rademachers  
Leiter Politik + Strategie,

T +49 176 60 50 19 72  
andreas.rademachers@bga.de

# leitfaden

## EU-Verpackungsverordnung

11. Dezember 2025

Ziel der Europäischen Verpackungsverordnung (Packaging and Packaging Waste Regulation, PPWR), die Ende 2024 beschlossen wurde und ab August 2026 sukzessive gilt, ist es, Verpackungen zu reduzieren und das Abfallrecht weiter europaweit rechtlich anzugeleichen.

Für verschiedene Regelungen muss die EU-Kommission noch Durchführungsrechtsakte erlassen. Auch gelten nur wenige Regelungen ab Sommer 2026. Viele Neuerungen gelten erst ab 2030 oder sogar später.

In Deutschland sollen die Regeln im Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) umgesetzt werden (Referentenentwurf liegt vor), sodass am 12. August 2026 das bisherige Verpackungsgesetz außer Kraft treten wird. Zentraler Ansprechpartner für viele Regelungen rund um das Verpackungsrecht bleibt in Deutschland die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR).

### I. Begriffsdefinitionen (Art. 3 PPWR)

Die PPWR schafft ab Geltungsbeginn (12. August 2026) erstmals eine klare begriffliche Trennung zwischen Erzeugern und Herstellern, da beide unterschiedliche Rollen und Pflichten haben. In der Praxis ist damit zu rechnen, dass vielen Händler als Hersteller eingestuft werden.

Erzeuger im Sinne der PPWR (Art. 3 Abs. 1 Nr. 13) ist jede natürliche oder juristische Person, die Verpackungen oder Verpackungsmaterial entwirft, herstellt, montiert oder befüllt oder Verpackungsmaterial (z. B. Kartonagebahnen) in Verpackungen umwandelt oder umfüllt und diese Verpackungen unter ihrem Namen oder ihrer Marke in Verkehr bringt. Der Erzeuger muss eine entsprechende Konformitätsbewertung durchführen.

Ist der Kunde ein Kleinst-, kleines oder mittleres Unternehmen, kann durch Vereinbarung der Lieferant anstelle des Kunden als Erzeuger gelten.

*Hinweis: Ein Großhändler ist kein Erzeuger im Sinne der PPWR, wenn er fertige Verpackungen innerhalb der EU unverändert einkauft und für seine Waren verwendet, die nicht unter seiner Marke (Name, Logo etc.) in Verkehr gebracht werden. In diesem Fall bleibt der tatsächliche Verpackungshersteller der Erzeuger. Der Großhändler ist lediglich Inverkehrbringer der verpackten Ware und muss die Konformität des Herstellers dokumentiert nachweisen können.*

Als Hersteller (Art. 3 Abs. 1 Nr. 15, Art. 44) gelten insbesondere:

1. In einem Mitgliedstaat ansässige Erzeuger, Importeure oder Vertreiber, die Verpackungen oder verpackte Produkte erstmals in diesem Mitgliedstaat in Verkehr bringen, unabhängig von der Art der Verpackung (z. B. Verkaufs- oder Transportverpackungen);
2. Nicht im Mitgliedstaat ansässige Unternehmen (auch aus Drittstaaten), die Verpackungen oder verpackte Produkte direkt an Endabnehmer in diesem Mitgliedstaat liefern, auch im Fernabsatz;

*Hinweis: Unternehmen aus Drittländern nur in begrenzten Fällen als Hersteller, wenn sie direkt an Endabnehmer liefern. In allen anderen Fällen wird das erste Unternehmen entlang der Lieferkette mit Sitz in der EU zum Hersteller.*

3. Unternehmen, die verpackte Produkte auspacken, umgruppieren oder weiterverarbeiten, ohne selbst Endabnehmer zu sein, soweit nicht bereits ein anderer Akteur nach Nr. 1 oder 2 als Hersteller gilt.

Wird ein Unternehmen sowohl als Importeur (Bereitstellung verpackter Ware) als auch später beim Auspacken oder Neuverpacken als Hersteller erfasst, handelt es sich um dieselbe Herstellerrolle, aber um unterschiedliche Verpackungen (z. B. Transportverpackung, Versandverpackung, neue Verkaufsverpackung). Für jede dieser Verpackungen sind die jeweiligen Register- und EPR-Pflichten zu erfüllen.

*Hinweis: Dies bedeutet jedoch im Regelfall nicht, dass mehrfach Entsorgungsgebühren bei einem dualen System anfallen.*

Entscheidend ist nicht der Produktionsort, sondern die erstmalige Bereitstellung im jeweiligen Mitgliedstaat. In Deutschland müssen daher nur solche Verpackungen im Verpackungsregister erfasst werden, die in Deutschland erstmals bereitgestellt werden bzw. deren Abfall hier anfällt.

Endabnehmer ist jede in der EU ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt als Verbraucher oder beruflicher Endnutzer verwendet und es nicht erneut auf dem Markt bereitstellt. Die PPWR unterscheidet dabei nicht mehr zwischen privaten und gewerblichen Endanwendern.

## **II. Herstellerverantwortung (Art. 44, 45 und 55 PPWR)**

### **1. Pflichtenkatalog (Art. 45 PPWR)**

Die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) wird ausgedehnt. Die Herstellerverantwortung gilt in jedem Land separat. Unternehmen müssen daher in jedem einzelnen Mitgliedstaat, in dem sie als Hersteller eingestuft werden, die folgenden Aufgaben erfüllen: Registrierung im Herstellerregister (in Deutschland LUCID bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister), regelmäßige Meldung der in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen sowie die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung von Altverpackungen. Zusätzlich gehören Informationsmaßnahmen zur Abfallvermeidung, Berichte über Verwertungswege, die Kennzeichnung von Sammelbehältern etc. zu den EPR-Pflichten.

Wichtig ist, dass nicht nur Verpackungshersteller betroffen sein können. Auch Wiederverkäufer, die Waren direkt an Endkunden in einem anderen EU-Land liefern – etwa über Online-Shops oder Marktplätze –, gelten dort als Hersteller und müssen die EPR-Anforderungen vollständig erfüllen. Beim Verkauf in mehrere Länder entstehen entsprechend mehrere nationale EPR-Pflichten, da es keine europaweite Lösung gibt.

Online-Marktplätze müssen nach den einschlägigen EU-Vorgaben sicherstellen, dass Händler die EPR-Pflichten erfüllen. In der Praxis kann dies durch vertragliche Regelungen erfolgen, nach denen der Marktplatz bestimmte EPR-Pflichten für den Händler übernimmt.

### **2. Herstellerregister (Art. 44 PPWR)**

Dazu müssen die Mitgliedstaaten nationale Herstellerregister einrichten. Unternehmen, die in einem Land als Hersteller gelten – einschließlich solcher ohne Niederlassung, die über einen Bevollmächtigten handeln müssen – haben sich in jedem einzelnen betroffenen Mitgliedstaat zu registrieren. Eine EU-weite Registrierung gibt es nicht, die Register sollen lediglich untereinander verlinkt werden. Eine Datenübernahme zwischen den Registern ist jedoch nicht vorgesehen.

*Hinweis: Es ist vorgesehen, dass etwa zu Beginn des Jahres 2026 ein Durchführungsrechtsakt die konkreten Informationspflichten im Kontext der Register präzisiert. Die Register dürfen anschließend sukzessive aufgebaut werden.*

Sobald die nationalen Register funktionsfähig sind, müssen Hersteller bzw. ihre Bevollmächtigten jährlich bis zum 1. Juni die Daten des Vorjahres übermitteln. Zu melden sind insbesondere die im Berichtszeitraum in Verkehr gebrachten Verpackungen nach Material sowie, wie die jeweiligen EPR-Pflichten erfüllt worden sind.

Für Hersteller, die weniger als 10 Tonnen Verpackungen pro Jahr in einem Staat in Verkehr bringen, gelten vereinfachte Vorgaben. Sie dürfen eine vereinfachte Verpackungsliste anstelle der

detaillierten Materialkategorien nutzen. Ein Mitgliedstaat kann außerdem vollständig auf Meldungen kleiner Hersteller verzichten, wenn seine Berichtspflichten gegenüber der EU auch ohne diese Daten erfüllt werden können.

### **3. Pflichthinweise zur Sammlung und Abfallvermeidung (Art. 55 PPWR)**

Hersteller oder ihre Organisationen müssen Endabnehmer über ihre Rolle bei der Vermeidung, Wiederverwendung und getrennten Sammlung von Verpackungsabfällen informieren. Dazu gehören Hinweise zu bewährten Verfahren, zur Handhabung von Verpackungen mit gefährlichen Inhalten, zur Bedeutung von Kennzeichnungen (ab 12. August 2028) sowie zu den Folgen unsachgemäßer Entsorgung. Auch Informationen zu den Entsorgungswegen kompostierbarer Verpackungen müssen bereitgestellt werden. Diese Hinweise können über Webseiten, elektronische Kommunikationsmittel, Öffentlichkeitsarbeit, Bildungsprogramme oder entsprechende Beschilderung vermittelt werden.

### **4. Kostenregelung (Art. 45 PPWR)**

Neben den bisher schon von Herstellern zu tragenden Kosten (Sammlung, Transport, Behandlung, Information etc.) werden künftig auch Kosten für harmonisierte Kennzeichnung und Datenerhebung im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung anfallen. Die konkrete Ausgestaltung (z. B. Höhe, Zuweisung auf Systeme/Organisationen) ergibt sich aus nationalen EPR-Regelungen.

Die Finanzierung in Deutschland wird über die dualen Systeme, Branchenlösungen, durch die neu vorgesehenen Organisationen für die erweiterte Herstellerverantwortung und durch die Hersteller nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen erbracht. Der Entwurf des VerpackDG sieht hierfür einen Betrag von 5,00 Euro pro Tonne Verpackungsmaterial für die Zentrale Stelle Verpackungsregister vor. Beim Anschluss an ein System dürfte die Abgabe hier erhoben werden.

## **III. Anforderung an das Verpackungsdesign**

### **1. Stoffbeschränkungen in Verpackungen (Art. 5 PPWR)**

Die PPWR legt ab dem 12. August 2026 strenge Grenzwerte für Schadstoffe in Verpackungen fest. Für alle Verpackungsmaterialien dürfen die Gesamtgehalte der Schwermetalle Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom zusammen höchstens 100 mg/kg betragen. Diese Obergrenze gilt sowohl für das Verpackungsmaterial selbst als auch für Materialien, die bei der Entsorgung oder dem Recycling anfallen.

Für Lebensmittelkontaktverpackungen führt die Verordnung zusätzlich sehr niedrige Grenzwerte für PFAS (höchstens 25 ppb pro Einzelsubstanz und insgesamt 250 ppb) ein, die in der Praxis einem Verbot der Verwendung von PFAS in kontaktempfindlichen Verpackungen gleichkommen. Bereits ab einem PFAS-Gesamtgehalt von 50 ppm gelten zusätzliche Nachweispflichten zur Einhaltung der Grenzwerte.

## **2. Recyclingfähigkeit von Verpackungen (Art. 6 PPWR, Anhang II)**

Verpackungen müssen künftig so gestaltet sein, dass sie gut recycelt werden können. Die EU-Kommission legt bis 2028 die genauen Bewertungskriterien fest. Dazu werden Leistungsstufen von A bis C geschaffen. Ab 2030 dürfen nur Verpackungen der Leistungsstufen A, B oder C (mindestens 70 Prozent recyclingorientierte Gestaltung) in Verkehr gebracht werden.

Ab 2035 bzw. fünf Jahre nach Erlass des entsprechenden Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt, müssen Verpackungen zusätzlich nachweisbar im industriellen Maßstab recycelt werden können. Ab 2038 gilt ein höherer Mindestwert von 80 Prozent Recyclingfähigkeit (Leistungsstufe B).

*Hinweis: Hier empfiehlt es sich, mit den Produzenten des Verpackungsmaterials frühzeitig in Kontakt zu treten, um die Dokumentation sicherzustellen. Verpackungen müssen ab den Stichtagen nicht nur theoretisch, sondern nachweisfähig recyclingfähig sein.*

Parallel dazu müssen die Entsorgungstarife die Recyclingfähigkeit stärker berücksichtigen, etwa durch sogenannte Öko-Tarife. Ausgenommen von diesen Vorgaben sind bestimmte Verpackungen, darunter solche für Arzneimittel, Medizinprodukte, Säuglingsnahrung, Gefahrgut sowie einige spezielle Verkaufsverpackungen wie Holz- oder Textilverpackungen.

## **3. Mindestrezyklatanteile bei Kunststoffverpackungen (Art. 7 PPWR)**

Ab dem 1. Januar 2030 gelten verbindliche Mindestanteile an recyceltem Kunststoff in neuen Kunststoffverpackungen. Die Verordnung unterscheidet zwei Stufen. In Stufe 1, gültig ab 2030, müssen kontaktempfindliche Verpackungen aus PET mindestens 30 Prozent recyceltes Material enthalten, kontaktempfindliche Verpackungen aus anderen Kunststoffen mindestens 10 Prozent. Einweggetränkeflaschen müssen mindestens 30 Prozent erreichen, alle sonstigen Kunststoffverpackungen mindestens 35 Prozent.

Ab dem 1. Januar 2040 gelten die höheren Vorgaben der Stufe 2: 50 Prozent für kontaktempfindliche PET-Verpackungen, 25 Prozent für kontaktempfindliche Verpackungen aus anderen Kunststoffen sowie jeweils 65 Prozent für Einweggetränkeflaschen und alle anderen Kunststoffverpackungen.

Von den Anforderungen ausgenommen sind unter anderem Primärverpackungen für Arzneimittel, kontaktempfindliche Verpackungen für Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika, kompostierbare Kunststoffverpackungen, Verpackungen für gefährliche Güter sowie Verpackungen für Säuglings- und Kindernahrung.

#### **4. Kompostierbarkeit bestimmter Verpackungen (Art. 9 PPWR)**

Bestimmte Verpackungen müssen kompostierbar sein. Dazu gehören Beutel und Einzelportionseinheiten, die gemeinsam mit Tee, Kaffee oder anderen Getränken verwendet und entsorgt werden, sowie Aufkleber, die direkt an Obst und Gemüse angebracht sind. Mitgliedstaaten mit einer getrennten Bioabfallsammlung können zusätzlich vorschreiben, dass sehr leichte Kunststofftragetaschen – etwa für loses Obst und Gemüse – sowie bereits national als kompostierbar vorgeschriebene Verpackungen weiterhin kompostierbar sein müssen. Alle anderen Verpackungen, einschließlich solcher aus biologisch abbaubaren Kunststoffen, müssen künftig recyclingfähig gestaltet sein, ohne die Recyclingfähigkeit bestehender Abfallströme zu beeinträchtigen.

#### **5. Verpackungsminimierung (Art. 10 PPWR, Anhang VII)**

Ab dem 1. Januar 2030 müssen alle Verpackungen so gestaltet sein, dass Gewicht und Volumen auf das zur Erfüllung ihrer Funktion erforderliche Mindestmaß reduziert werden. Dabei sind sowohl die Form des verpackten Produkts (z. B. Kugelform) als auch die verwendeten Materialien zu berücksichtigen. Unzulässig sind Verpackungen, die allein darauf abzielen, das wahrgenommene Produktvolumen künstlich zu vergrößern. Ebenso verboten sind Verpackungen, die die in der Verordnung festgelegten Leistungskriterien nicht erfüllen. Dazu zählen neben Anforderungen an Produktschutz, Herstellungs- und Logistiktauglichkeit, Funktionalität, Information, Hygiene und Sicherheit auch die gestalterischen Vorgaben der EU-Verpackungsverordnung. Hersteller müssen im Rahmen der Konformitätsbewertung in der technischen Dokumentation das erforderliche Mindestgewicht und Mindestvolumen der Verpackung darlegen.

#### **6. Kennzeichnung von Verpackungen (Art. 12, 15, 18 PPWR)**

Verpackungen dürfen nur mit korrekt angebrachten und gut lesbaren Kennzeichnungen in Verkehr gebracht werden. Verpflichtend sind ein Identifikationsmerkmal (z. B. Chargen- oder Seriennummer) sowie Name, Marke, Anschrift und elektronische Kontaktmöglichkeiten des Erzeugers – und sofern relevant des Importeurs. Sind diese Angaben aufgrund der Größe oder

Beschaffenheit nicht direkt auf der Verpackung möglich, dürfen sie auf der Umverpackung oder über einen QR-Code bzw. einen anderen standardisierten digitalen Datenträger bereitgestellt werden. Textliche Angaben müssen in einer oder mehreren Sprachen so zur Verfügung gestellt werden, dass sie vor Ort leicht verstanden werden. Diese wird vom jeweiligen Mitgliedstaat festgelegt.

Ab August 2028 oder 24 Monate nach Erlass der relevanten Durchführungsrechtsakte, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt, müssen Verpackungen zusätzlich mit den EU-weit harmonisierten Kennzeichnungen versehen sein, die Informationen zur Materialzusammensetzung, zur Kompostierbarkeit (falls zutreffend) sowie zur Einbindung in Pfand- oder Rücknahmesysteme enthalten. Verpackungen, die Angaben zum Rezyklatanteil machen, müssen ab diesem Zeitpunkt die europäisch vorgeschriebene Berechnungsmethode erfüllen. Wiederverwendbare Verpackungen benötigen eine eigene Kennzeichnung, einschließlich eines verpflichtenden QR-Codes, der die Zuordnung zu einem Wiederverwendungssystem und die Umläufe nachvollziehbar macht.

EU-Mitgliedstaaten dürfen ab Februar 2027 nationale digitale Kennzeichnungen zur EPR-Konformität (z. B. QR-Code) vorschreiben. Darüber hinausgehende nationale Symbole, die Verbraucher verwirren oder EU-Vorgaben widersprechen, sind künftig unzulässig.

Für Verpackungen, die vor Inkrafttreten der jeweiligen Kennzeichnungspflichten bereits produziert oder importiert wurden, gelten Übergangsfristen von drei Jahren. Ausnahmen bestehen unter anderem für bestimmte Human- und Tierarzneimittel, wenn Kennzeichnungen aus Platz- oder Sicherheitsgründen nicht möglich sind. Die Europäische Kommission definiert die genaue Ausgestaltung aller Kennzeichnungselemente in weiteren Rechtsakten.

## **7. Formatvorgaben für Verpackungen (Art. 24, 25 PPWR, Anhang V)**

Ab dem 1. Januar 2030 dürfen bestimmte Verpackungsformate nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Dazu gehören unter anderem Einwegumverpackungen aus Kunststoff, Einwegkunststoffverpackungen für frisches Obst und Gemüse, Einwegverpackungen in der Gastronomie sowie kleine Einwegverpackungen für Hotelartikel. Auch sehr leichte Kunststofftragetaschen fallen unter diese Beschränkungen.

Zudem sind Mogelpackungen künftig verboten, also Verpackungen, die trotz unveränderter Größe weniger Inhalt enthalten.

Für Umverpackungen, Transportverpackungen und Versandverpackungen im Online-Handel gilt ab 2030 außerdem ein maximales Leerraumverhältnis von 50 Prozent. Als Leerraum gilt sowohl ungenutztes Volumen als auch Raum, der durch Füllmaterial wie Papier, Luftkissen oder

Schaumstoffe überbrückt wird. Diese Anforderungen gelten nicht bei Produktverpackungen, die nicht die vorgenannten Funktionen erfüllen.

## **8. Konformitätsbewertung (Art. 38, Art. 39, Anhänge VIIf.)**

Mit der PPWR gelten ab dem 12. August 2026 neue Anforderungen an die Konformität von Verpackungen. Hersteller sowie Importeure und Händler müssen sicherstellen, dass nur rechtskonforme Verpackungen in Verkehr gebracht werden. Da die Vorgaben bis 2030 schrittweise erweitert und verschärft werden, ist die Konformitätsbewertung kein einmaliger Vorgang, sondern ein fortlaufender Prozess, der regelmäßig überprüft und dokumentiert werden sollte.

Die PPWR schreibt dafür ausschließlich die interne Fertigungskontrolle vor. Dieses Verfahren basiert auf technischer Dokumentation und der Überwachung der eigenen Produktion; externe Prüfungen oder CE-ähnliche Zertifizierungen sind nicht vorgesehen. Die technische Dokumentation muss u. a. eine Beschreibung der Verpackung, verwendete Materialien, Konstruktionsunterlagen sowie die angewendeten Normen und Spezifikationen enthalten. Zudem muss nachvollziehbar dargelegt werden, wie die Anforderungen an Stoffbeschränkungen, Recyclingfähigkeit und Minimierung von Gewicht und Volumen eingehalten wurden.

Auf dieser Grundlage ist eine EU-Konformitätserklärung nach dem Muster in den Anhängen VII und VIII zu erstellen. Diese bestätigt, dass die Verpackung den geltenden Anforderungen entspricht. Die PPWR sieht kein eigenes CE-Kennzeichen für die Konformität von Verpackungen vor. Eine CE-Kennzeichnung darf daher nicht als Nachweis der Einhaltung der PPWR-Anforderungen verwendet werden. CE-Zeichen können weiterhin aufgrund anderer EU-Produktvorschriften auf der Verpackung erscheinen.

## **IV. Wiederverwendungssysteme**

### **1. Wiederverwendung (Art. 11, 26-29, 31 PPWR)**

Ab 2030 gelten europaweit verbindliche Wiederverwendungsquoten für bestimmte Verpackungen. Verkaufs- und Transportverpackungen, die zur Beförderung von Produkten eingesetzt werden, müssen ab 2030 zu 40 Prozent wiederverwendbar sein; ab 2040 sollen sich die Wirtschaftsakteure bemühen, 70 Prozent zu erreichen.

Dies betrifft unter anderem Paletten, klappbare Kunststoffkisten, Kisten, Schalen, Kunststoffkästen, Großpackmittel, Kübel, Fässer und Kanister aller Größen und Materialien – einschließlich flexibler Verpackungsformen wie Palettenumhüllungen oder Umreifungsbänder. Die Quote bezieht sich auf alle im Kalenderjahr verwendeten Verpackungseinheiten eines Unternehmens.

Für Umverpackungen in Form von Kisten (ohne Papier/Karton) gelten Wiederverwendungsziele von 10 Prozent ab 2030 und 25 Prozent ab 2040. Verkaufsverpackungen von Getränken müssen zu 10 Prozent ab 2030 und zu 40 Prozent ab 2040 wiederverwendbar sein.

Von diesen Zielvorgaben ausgenommen sind unter anderem Transportverpackungen für Gefahrgut, individuelle Verpackungen für große Maschinen oder Rohstoffe, flexible Verpackungen für Lebens- und Futtermittel sowie Kartonagen. Bei Getränkeverpackungen gelten Ausnahmen insbesondere für leicht verderbliche Getränke, bestimmte Weinbauerzeugnisse und einige alkoholhaltige Getränke. Allgemeine Ausnahmen bestehen für Kleinstunternehmen, Händler mit bis zu 100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, sehr kleine Gemeinden, Inseln mit weniger als 2000 Einwohnern sowie Unternehmen, die pro Jahr maximal 1000 kg Verpackungsmaterial in einem Land in Verkehr bringen.

## **2. Besonderheiten bei innerbetrieblicher Logistik (Art. 29 Abs. 2f. PPWR, Anhang VI)**

Für die betriebliche Logistik zwischen eigenen oder verbundenen Standorten sowie zu Standorten anderer Unternehmen gelten strengere Vorgaben. Bereits ab 2030 müssen bestimmte Verpackungen (Paletten, klappbare Kunststoffkisten, Kisten, Schalen, Kunststoffkästen, Großpackmittel, Kübel, Fässer und Kanister aller Größen und Materialien – einschließlich flexibler Verpackungsformen wie Palettenumhüllungen oder Umreifungsbänder –) zu 100 Prozent als wiederverwendbare Verpackungen innerhalb eines Wiederverwendungssystems eingesetzt werden. Dies ist unabhängig davon, wo innerhalb der EU sich die Standorte befinden.

Für die Zielerfüllung reicht es nicht aus, dass eine Verpackung theoretisch wiederverwendbar ist. Sie muss praktisch und organisiert im Rahmen eines rechtlich anerkannten Wiederverwendungssystems eingesetzt werden. Solche Systeme müssen unter anderem:

- geeignete wiederverwendbare Verpackungen bereitstellen,
- ein effizientes Rückhol- und Rückführungssystem sicherstellen,
- Reinigung, Kontrolle und ggf. Reparatur durchführen,
- feste Zyklen und dokumentierte Umlaufzahlen gewährleisten,
- klare Kennzeichnungen und Rückverfolgbarkeit nutzen,
- Datenerfassung und Berichterstattung sicherstellen,
- Qualitäts-, Hygiene- und Sicherheitsanforderungen erfüllen.

Unternehmen können dazu entweder einem externen Mehrwegsystem beitreten (z. B. Anbieter von Mehrweg-Transportkisten oder Paletten), das Rückführung, Reinigung und Tracking

übernimmt, oder ein eigenes geschlossenes Mehrwegsystem betreiben. Letzteres ist vor allem für große Unternehmen möglich, die zwischen ihren eigenen oder verbundenen Standorten Mehrwegverpackungen einsetzen und die gesamte Organisation – Reinigung, Rückführung, Erfassung und Nachweise – selbst sicherstellen können.

*Hinweis: Die EU-Kommission ist sensibilisiert, dass Folien und teilweise Umreifungsbänder aktuell nicht oder nur begrenzt am Markt verfügbar sind. Es ist abzuwarten, ob hier Änderungen bis zum Stichtag erfolgen.*

### **3. Hinweispflichten zur Wiederbefüllbarkeit von Verpackungen und in der Gastronomie (Art. 28, 32f. PPWR)**

Unternehmen, die eine Wiederbefüllung von Verpackungen anbieten, müssen Endabnehmer (wahrscheinlich ab dem 12. Februar 2027) transparent darüber informieren, welche Behälter dafür geeignet sind, welche Hygienestandards gelten und welche Verantwortung die Endabnehmer selbst für Sicherheit und Gesundheitsschutz tragen.

Im Take-away-Bereich müssen Vertreiber zusätzlich gut sichtbare Hinweise auf die Möglichkeit der Befüllung mitgebrachter Behälter anbringen. Es dürfen keine höheren Kosten berechnet werden, als bei der Nutzung der Verpackungen des gastronomischen Betriebs.

### **4. Pfand- und Rücknahmesysteme (Art. 50 PPWR, Anhang X)**

Bis zum 1. Januar 2029 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass bei mindestens 90 Prozent der betroffenen Einweggetränkeflaschen/-dosen eine getrennte Sammlung erfolgt – in der Regel durch ein Pfand- und Rücknahmesystem; Ausnahmen sind unter engen Voraussetzungen möglich, wenn die Quote auf anderem Wege erreicht wird. Von der Pflicht ausgenommen sind Wein und bestimmte Weinbauerzeugnisse, bestimmte Spirituosen, Milch und Milcherzeugnisse sowie sehr kleine Verpackungen unter 0,1 Litern, sofern technische Gründe einer Einbindung in das Pfandsystem entgegenstehen. Weitere länderspezifische Ausnahmen sind möglich.

Die Pfand- und Rücknahmesysteme müssen strenge Mindestanforderungen erfüllen. Dazu gehört, dass ein Systembetreiber eingesetzt oder lizenziert wird, der das System organisiert, überwacht und gegenüber den Behörden rechenschaftspflichtig ist. Dies muss ein unabhängiger Systembetreiber mit ausreichender finanzieller Ausstattung und transparenten Governance-Strukturen sein. Außerdem müssen Kontroll- und Berichtssysteme eingerichtet werden, ein Mindestpfandbetrag festgelegt sein und das System u. a. Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Endabnehmer vorsehen. Die Finanzierung erfolgt über Pfandgelder und weitere Systembeiträge.

Endvertreiber – vom Supermarkt bis zur Tankstelle – sind verpflichtet, gekennzeichnete Pfandverpackungen zurückzunehmen und das Pfand auszuzahlen. Verbraucher können ihre Pfandverpackungen unabhängig von einem Neukauf zurückgeben. Alle pfandpflichtigen Verpackungen müssen dafür klar und eindeutig als solche gekennzeichnet sein. Gebühren und Kostenstrukturen innerhalb des Systems müssen transparent gestaltet sein.

**Der vollständige Text der Verpackungsverordnung findet sich unter**

[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L\\_202500040](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202500040).